Kanton Solothurn / Stadt Solothurn

Bahnhofgebiet

Rossmarktplatz - Dornacherstrasse - Luzernstrasse / Rötistrasse

Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Situation 1 : 500

▶ Siehe auch Erschliessungsplan Strassen und Baulinien

Öffentliche Auflage vom 08. Juni - 07. Juli 2005

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Solothurn genehmigt.

durch Beschlüsse vom 05. April 2005

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt 12. Juli 2005

durch Beschluss Nr. 1533

Dr. K. Altenbach

Aenderungen	Datum	Solothurn	Im Juni 2004
Bearbeitungsstand	02-06-2004	Gezeichnet	lil'
A		Format	70 x 189
B		Vilstert	
		Plan Nr.	

Team Planung Bahnhofgebiet
Flury und Rudolf Architekten AG / Graf Stampfli Jenni Architekten AG / Siebolth Architekten AG
WAM Partner Planer und Ingenieure / IEP Ingenieurbüro
W+S Landschaftsarchitekten / David & von Arx Landschaftsarchitektur

per Adresse: Flury und Rudolf Architekten AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn, T 032 622 32 25, F 032 622 24 28

LEGENDE GENEHMIGUNGSINHALT

- Perimeter
- Kernzone KS mit Gestaltungsplanpflicht (SBV §2)
- Vorplatzzone (SBV §3)
- Fahrbahn
- Fussgänger / Trottoir
- Gestalteter Platzbereich (SBV §5)
- Baulinie (SBV §3)
- Abbruch bestehende Gebäude
- Offenes Dach (Höhe Dachunterkante min. 6.00m)
- Gedeckte Bushaltestelle
- Unterirdische Passage (SBV §4)
- Bestehende Zugänge zur unterirdischen Passage (SBV §4)
- Neue Rampe zur unterirdischen Passage (SBV §4)
- Fahrbahnrand (SBV §7)
- Neue Baumreihe (Standort und Anzahl orientierend) (SBV §9)
- Bestehende Bäume

LEGENDE ORIENTIERENDER INHALT

- Gestaltungsidee rechtsgültig oder in Bearbeitung
- Bebauungsmassstab
- Perron SBB

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

§1 Zweck
In Zusammenhang mit den fortlaufenden Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsabläufe ist eine attraktive und gesamte Verkehrsanlage zu organisieren und mit baulichen und gestalterischen Massnahmen aufzuwerten.

Das vorliegende Verkehrs- und Gestaltungskonzept ist das Ergebnis eines Projektwettbewerbes. Für die Weiterbearbeitung der Projekte sind die Teilzonen- und Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinien) und ein Teilzonen- und Gestaltungsplan notwendig.

Der vorliegende Teilzonen- und Gestaltungsplan bezweckt:
- Gestaltung des Rossmarktplatzes und des Bahnhofvorplatzes
- Gestaltung und Umgestaltung der Bahnhofstrasse als zentrale Achse des Bahnhofgebietes
- Umgestaltung der Luzern- und Dornacherstrasse
- Gestaltung der Unterführung und der Bahnhofpassage
- räumliche Abgrenzung des Aktivitäts- und Umbaugebietes mit einem Dach
- Gestaltung der Umgebung der Bahnhofpassage und den Zugängen
- Festlegung der Nutzung und Gestaltung auf dem Gebiet der Bahnanlagen
- Schneeablagerung ohne zusammenhängenden und gestalterischen Gestaltung und Materialisierung
- Gestaltung und räumliche Anbindung der Bauzonen im Gebiet des Bahnhofs.

§2 Anpassung Kernzone KS
Im vorliegenden Gestaltungsplan wird die gültige Kernzone KS im im baulichen Bereich des Bahnhofareals den Projekt entsprechend angepasst. Es gelten die Bestimmungen der KS zur Realisierung einer Überbauung der Kernzone zulässig.

§3 Vorplatzzone
Die Vorplatzzone bezweckt die räumliche Erweiterung der Bahnhofplatzebene bis an die nördliche Randbebauung. Die Zone ist für Bauten und Anlagen des Bahnhofes und vorgelagerten Gebäudeeinheiten bis an die Baulinie erlaubt. Diese ist architektonisch differenziert zur bestehenden Randbebauung zu gestalten.
Ausserhalb des Bereiches ist die Gestaltung und Materialisierung auf den Bahnhofplatz abzustimmen.

§4 Unterirdische Passage
Die bestehende Passage dient neu als zentrales Verteilelement für die Fussgänger und ist in ihrer Funktionen angelegt. Sie erweist zudem die innerhalb des Perimeters verlaufenden angenommen oberirdischen Verkehrsplätze an der Hauptbahnhofachse.

Die Erschliessung der Passage erfolgt über die vorhandenen Zugänge mit bestehenden und zu ergänzenden Rampen. Die bestehenden Zugänge sind gestalterisch und baulich anzupassen.
Kommerzielle Nutzungen sind weiterhin möglich (Kiosk, Take-away, Bistro, Bäckerei, Werkstatt, Ausstellfläche, Fotoautomaten, etc.).

§5 Gestalteter Platzbereich
Der gestaltete Platzbereich steht dem Langsamverkehr sowie dem Öffentlichen Verkehr in diesem Bereich bedingt zur Verfügung. Die Flächen sind mit Bäumen, Sitzbänken und Anlagen die den Zweck des Bahnhofplatzes unterstützen, von notwendigen Öffentlichen und privaten Einrichtungen, welche im öffentlichen Interesse stehen, ist zu gewährleisten. Allfällige Bauten (Dach, gedeckte Bushaltestelle, etc.) sind architektonisch und gestalterisch ansprechend auszuführen. Permanente Verkaufsstände sind nicht zulässig.

Ausserhalb der vorgesehenen Kundenparkierung und den Anlieferungszonen ist der gesamte Bereich sind keine weiteren Ausstellobjekte möglich.

§6 Gestaltung
Die Gestaltung des Bahnhofgebietes sowie die Verkehrsanlagen hat nach einheitlichen Konzept und der Gestaltungsplan zu erfolgen. Materialien sind in Art und Farbe im öffentlichen Raum in 4 geeigneten Points zu integrieren.

Oberflächigkeits wie angenommen „Gutgen" sind nicht zugelassen. Die Signalisationen und Wegeleitungen sind auf das Minimum zu beschränken.

§7 Fahrbahnrand
Die Fahrbahnränder sind in einem zum Fahrbahnbelag stark kontrastierenden Material zu gestalten.

§8 Bäume
Es sind nur einheimischen und einheimische standortgerechte Arten zu verwenden.

§9 Abweichungen
Abweichungen von den im Gestaltungsplan festgelegten Inhalten sind möglich, soweit dadurch wertvollere Lösungen im Interesse der Stadt Solothurn erreicht werden und der Zweck des Gestaltungsplanes nicht widersprochen und keine Drittgrundeigentümer, benachbarten Voreinheiten verletzt werden. Die Zustimmung ist einzuholen wenn schützenswerten privaten Interessen gewahrt bleiben.